

# RS Vwgh 1993/9/29 93/03/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art140;

B-VG Art144 Abs1;

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wird eine Beschwerde an den "(VfGH) VwGH" gerichtet und in einem an den VwGH adressierten Kuvert zur Post gegeben und enthält sie eine "Beschwerde gemäß Art 144 B-VG", einen "Individualantrag gemäß Art 140 B-VG" sowie - unter gleichzeitiger Ausführung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde - einen "Eventualantrag auf Abtretung der Beschwerde an den VwGH gemäß Art 144 Abs 3 B-VG", so ist die Behandlung dieser Beschwerde gemäß Art 133 Z 1 B-VG von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen. Die Entscheidung über diese Angelegenheiten fällt in die Zuständigkeit des VfGH. Zur Behandlung einer im Rahmen eines Eventualantrages gemäß Art 144 Abs 3 B-VG ausgeführten Beschwerde (einer sogenannten "Sukzessivbeschwerde") ist der VwGH erst nach Abtretung der Beschwerde durch den VfGH berufen. Eine solche Beschwerde ist vom VwGH zurückzuweisen.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030185.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)